

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. zum

zur Online Konsultation – Nationale Energie und Klimapläne

1. Allgemeine Anliegen der Energie- und Klimapolitik

Die Bundesregierung hat die Ziele des deutschen Energiekonzepts in einer Zielarchitektur priorisiert und strukturiert (siehe Kapitel 1.1., Abbildung A2 des NECP-Entwurfs).

1. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Struktur und Prioritäten der Zielarchitektur?

Die Struktur und Prioritäten der Zielarchitektur lassen das bürgerschaftliche Engagement in der deutschen Energiewende und im Klimaschutz durch z.B. Energiegenossenschaften und Bürgerenergie vollkommen unerwähnt – zu Unrecht: Gerade Energiegenossenschaften bieten zahlreiche Vorteile für die deutsche Energiewende bzw. das Erreichen der Klima- und Erneuerbare-Energien-Ziele in Deutschland. Durch Energiegenossenschaften wird die aktivste Form der Teilhabe von Bürgern an der Energiewende umgesetzt. Dies führt zur Steigerung von Akzeptanz und Motivation in breiten Teilen der Gesellschaft. Die direkte Beteiligung hat auch einen positiven Einfluss auf das persönliche Verhalten der Mitglieder der Energiegenossenschaften. Sie werden aktiv in die „Stromthematik“ eingebunden, beschäftigen sich intensiv mit der Energiewende und ändern schließlich auch ihr energetisches Verhalten. Zusätzlich stärken Energiegenossenschaften regionale Wertschöpfungskreisläufe, da lokale Unternehmen und Banken, Handwerker und Projektierer beteiligt werden.

Seit 2006 sind allein in Deutschland rund 1.000 neue Energiegenossenschaften gegründet worden. Diese bürgerschaftlich organisierten Kleinst- und Kleinunternehmen sind im Bereich der Erneuerbaren Energien und damit im Klimaschutz aktiv. Davon sind 858 Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. organisiert. Sie haben 183.000 Mitglieder. Diese Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen Erneuerbare-Energien-Projekten, wie der Strom- und Wärmeproduktion, (Wärme und Strom-)Netzbetrieb, Vermarktung von Strom bzw. Wärme, Elektromobilität und Energieeffizienz. Energiegenossenschaften haben seit 2006 rund 2,7 Mrd. € in den Klimawandel bzw. die Energiewende investiert und allein in 2018 3,39 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente an vermiedenen Treibhausgasen im Strombereich eingespart.

Die Energiegenossenschaften und Bürgerenergie, ihre Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutz- und Energieziele, ihre Erfolge in der deutschen Energiewende und im Klimaschutz werden im deutschen Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes vollkommen ignoriert. Dies bemängelt auch die EU-Kommission in ihrem „Commission Recommendation of 18.6.2019 on the draft integrated National Energy and Climate Plan of Germany covering the period 2021-2030 {SWD(2019) 229 final}“. In diesem Dokument mahnt die Kommission in Nummer 2, Seite 4, Deutschland an, weitere Details zum „enabling frameworks for renewable self-consumption and renewable energy communities, in line with Articles 21 and 22 of Directive (EU) 2018/2001, including simplification of administrative procedures“ einzureichen. **Die Nichtberücksichtigung von Energiegenossenschaften und**

Bürgerenergie verwundert umso mehr, als Art. 22 Abs. 5 der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 (EE-RL) vorschreibt, dass die Kernaspekte des Regulierungsrahmens nach Art. 22 Abs. 4 EE-RL und seiner Umsetzung Teil der Fortschrittsberichte bzw. Aktualisierungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 sind. Art. 22. Abs. 4 EE-RL besagt, dass Deutschland einen Regulierungsrahmen schaffen muss, der die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, folglich auch Energiegenossenschaften, unterstützt und voranbringt. Aus diesem Grund müssen die Bundesregierung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den deutschen nationalen Energie- und Klimaplan mit Blick auf Energiegenossenschaften und Bürgerenergie umfangreich nachbessern. Die Vorschläge hierzu finden Sie in den folgenden Antworten.

2.1 Dimension Dekarbonisierung

2.1.1. Emissionen und Abbau von Treibhausgasen

(siehe Kapitel 2.1.1., 3.1.1., 3.1.3., 4.2.1.)

3. Wie bewerten Sie die bisherigen Maßnahmen zur Erreichung der im deutschen NECP-Entwurf genannten Treibhausgasminderungsziele 2030?

Die bisherig genannten Maßnahmen zur Erreichung der Treibhausgasminderungsziele 2030 sind insgesamt und insbesondere mit Bezug auf Energiegenossenschaften bzw. Bürgerenergie völlig unzureichend. So erwähnt der deutsche NECP-Entwurf an keiner Stelle Energiegenossenschaften und ihre bisherigen Erfolge, ihre Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutz- und Energieziele bzw. ihre gesetzgeberischen Hindernisse, die ihre weitere Arbeit im Bereich des Klimaschutzes behindern. Die beim DGRV organisierten Energiegenossenschaften haben seit 2006 rund 2,7 Mrd. € in den Klimaschutz investiert und allein in 2018 3,39 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente an vermiedenen Treibhausgasen im Strombereich eingespart. Die Energiegenossenschaften würden sehr gerne weiterhin ihren Anteil am Erreichen der deutschen Treibhausgasminderungsziele 2030 beitragen. In den letzten Jahren wurde dies politisch und gesetzgeberisch immer mehr erschwert. Um diesen Verlust zu verhindern, bedarf es verschiedenster Maßnahmen, die wir in unserer Antwort zu Frage 6 auflisten.

2.1.2. Erneuerbare Energien

(siehe Kapitel 2.1.2, 3.1.2, 3.1.3, für Wärme-/Kältesektor u.a. auch 3.2.ii – 3.2.viii und 4.2.2)

6. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung des deutschen Zielbeitrags?

Die bisherig genannten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien im Strom-, Wärme- und Mobilitätsbereich 2030 sind insgesamt und insbesondere mit Bezug auf Energiegenossenschaften bzw. Bürgerenergie völlig unzureichend. So erwähnt der deutsche NECP-Entwurf an keiner Stelle Energiegenossenschaften und ihre bisherigen Erfolge bzw. die gesetzgeberischen Hindernisse. Dies bemängelt auch die Europäischen Kommission in ihrer Kommentierung des Entwurfs des NECP (siehe unsere Antwort zu Frage 1). Damit

Energiegenossenschaften und Bürgerenergie weiterhin ihren Beitrag zur Erreichung der deutschen Klima- und Erneuerbare-Energien-Ziele leisten können, bedarf es folgender gesetzgeberischer Maßnahmen durch die deutsche Bundesregierung:

1. Sicheres Investitionsklima für Energiegenossenschaften

Maßnahme:

Die EEG-Vergütung und Marktprämie sollten (übergangsweise) erhalten bleiben oder andere Instrumente zur sicheren Refinanzierung der Kapitalkosten bei Solaranlagen (und anderen EE-Anlagen) zur Verfügung gestellt werden. Jedenfalls sollten keine Solardachanlagenausschreibungen und / oder Investitionskostenzuschüsse, (übergangsweise) eingeführt werden. Die Erhaltung oder Neueinführung muss solange andauern, bis allein für alle (mit Ausnahme des Eigenversorgungssegment) anwendbare marktwirtschaftliche Vermarktungsinstrumente oder der Strommarkt eine wirtschaftliche Investition in und Betrieb von (Solar-)EE-Anlagen ermöglichen.

Zwischen Stromgestehungskosten und am Strommarkt zu erzielenden Preisen besteht derzeit allein bei neuen Solaranlagen immer noch eine Differenz von rund 1 ct/kWh bis rund 6 ct/kWh je Anlagengröße. Diese finanzielle Lücke muss finanziell abgesichert werden. In diesem Sinne bestätigt auch der Erfahrungsbericht zum EEG für den Bereich Solar (S. 18), dass kurz- bis mittelfristig beim aktuellen deutschen Strommarkt-/Börsenstrompreissystem keine Wirtschaftlichkeit ohne gesetzliche finanzielle Absicherung möglich ist.

2. Kein Ausschluss vom Markt der großen Wind- und Solaranlagen

Maßnahmen:

- a. Kleine Marktakteure wie Energiegenossenschaften sollten ihre großen Solar-Anlagenprojekte über Zuschläge in separaten Ausschreibungen für kleine Marktakteure und Anlagen refinanzieren können. Kumulativ sollte die de-minimis-Grenze bei Solarausschreibungen auf 1 MW angehoben werden.
- b. Wir schlagen eine schärfere Bürgerenergiegesellschafts-Definition vor [z.B. u.a. längere Haltefrist usw.]. Erforderlich ist zudem der Erhalt des Einheitspreises in § 36g Abs. 5 EEG und die Einführung eines Förderprogramm für Windenergie- und große Solarenergieprojekte.

Energiegenossenschaften und beteiligungsoffene Bürgerenergiegesellschaften können nicht an den Ausschreibungen für Solar- und Windenergieanlagen teilnehmen und sind heute faktisch von dem Markt der großen Solar- und Windenergieanlagen ausgeschlossen. So gab es seit zehn Ausschreibungsrunden bzw. 3 Jahren für Photovoltaikanlagen größer 750 kW kein direktes Gebot einer Energiegenossenschaft mehr. In den ersten vier Ausschreibungsrunden für große PV-Anlagen gab es noch

vier direkte Gebote und zwei direkte Zuschläge. Ferner gingen in den ersten vier Ausschreibungsrunden nur neun von 236 Zuschlägen an beteiligungsoffene Bürgerenergiegesellschaften wie Energiegenossenschaften.

3. Umsetzung der EE- und Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie im Sinne der Energiegenossenschaften

Der deutsche NECP-Entwurf ignoriert den Sinn und den Wortlaut der Artikel 21 und 22 EE-RL sowie der Artikel 15 und 16 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019/944 (E-RL). Die Bundesregierung sollte deswegen folgende Maßnahmen in einem deutschen Umsetzungsgesetz festlegen:

Maßnahmen:

- a. Laut den Artikeln 22 Abs. 2 b) EE-RL, 16 Abs. 3 e) E-RL hat Deutschland sicherzustellen, dass Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (EE-Gemeinschaft) bzw. Bürgerenergiegemeinschaften (BE-Gemeinschaft) berechtigt sind, innerhalb der EE- bzw. BE-Gemeinschaft, die mit eigenen EE-Anlagen erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen.

Unsere Anmerkungen werden unter Frage 9 fortgesetzt.

7. Wie bewerten Sie die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung des indikativen Richtwerts, den Anteil von erneuerbarer Wärme und Abwärme zusammen jährlich um 1,3 Prozentpunkte zu steigern?

164 DGRV-Mitgliedsgenossenschaften sind bürgergetragene regionale Nahwärmegenossenschaften, die sich größtenteils im ländlichen Raum befinden. Diese Nahwärmegenossenschaften betreiben Wärmenetze. Über diese Netze werden die Anschlussnehmer, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind, überwiegend mit erneuerbarer Wärme aus Hauptwärmequellen bzw. Nebenwärmequellen beliefert. Folglich leisten die 164 Nahwärmegenossenschaften auch einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Erneuerbaren-Energien- und Klimaschutzziele im Wärmebereich. Um diese Ziele vor allem im ländlichen Raum durch Nahwärmegenossenschaften weiter zu fördern, sollte u.a. folgende Maßnahme umgesetzt werden:

Maßnahme:

Die Finanzierung von genossenschaftlichen Nahwärmeprojekten ist schwierig, weil das Nahwärmenetz nicht als Sicherungsmittel für die finanzierende Bank dienen kann. Um die Finanzierungsmöglichkeiten zu verbessern, sollte in das Förderprogramm der KfW „EE-Premium, 271 281“ eine optionale (teilweise) Haftungsentlastung für Banken integriert werden. Im Rahmen eines Haftungsfreistellungsprogramms können die Banken die Haftungsfreistellung beantragen. Falls das Nahwärmenetz scheitert, würden sich die finanzierende Bank zusammen mit der KfW die Erlöse und Risiken im Insolvenzfall teilen.

8. Wie bewerten Sie die im NECP-Entwurf aufgeführten Maßnahmen im Bereich Verkehr zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele? Welche weiteren Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht erforderlich?

Die Anzahl der Energiegenossenschaften, die Projekte im Bereich der Elektromobilität insbesondere im ländlichen Raum umsetzen, steigt stetig. Folglich leisten die deutschen Energiegenossenschaften auch ihren Beitrag zum Erreichen der Erneuerbaren-Energien- und Klimaschutzziele im Mobilitätsbereich. Um diese Ziele vor allem durch Energiegenossenschaften weiter zu fördern, sollten u.a. folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Maßnahmen:

Lade- und Abrechnungssysteme sollten so standardisiert werden, dass der Zugang zu unterschiedlichen Anbietern mit nur einer Ladekarte ermöglicht wird. Ferner sollte das Anbieten von Verbrauchs- oder Zeittarifen ermöglicht werden. Die Planung der Standortwahl für öffentlich zugängliche Ladestationen sollte langfristig strukturiert werden. Das Betanken beim Arbeitgeber sollte weiterhin als „soziale Leistung“ steuerlich absetzbar sein.

9. Weitere Anmerkungen zur Dimension?

- a. Für Energiegenossenschaften sollte es wirtschaftlich möglich sein, eigene (neue) EE-Anlagen zu betreiben, mit denen Sie ihre Mitglieder mit Strom beliefern können (sog. genossenschaftliche Mitgliederversorgung). Eine solche Belieferung könnte zukünftig in Deutschland wirtschaftlich möglich sein, indem beispielsweise eine anteilige Gleichstellung mit der Eigenversorgung im EEG oder bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- b. Artikel 4 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 S. 2 EE-RL regeln, dass kleine EE-Anlagen auch weiterhin EEG-Vergütungen erhalten können und nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen. Ferner besagt § 22 Abs. 7 EE-RL, dass die Besonderheiten von EE-Gemeinschaften und damit auch Energiegenossenschaften durch Mitgliedsstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen berücksichtigt werden müssen, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können.
- c. Die EE-RL führt in Art. 2 Nr. 15 mit dem „gemeinsam handelnde Eigenversorger“ (d.h. mehrere Eigenversorger, die sich in demselben Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden) eine neue Rechtspersönlichkeit ein. Deutschland muss für diese Gruppe gemäß Art. 21 Abs. 4 EE-RL sicherstellen, den vor Ort erzeugten EE-Strom gemeinsam wirtschaftlich nutzen zu können.
- d. Deutschland sollte ferner quantitative (politische) Ziele für Energiegenossenschaften einführen. Als Vorbild können hier Griechenland und Schottland dienen, die für EE-Gemeinschaften ein Ziel von 500 MW bzw. 2 GW an installierter EE-Anlagenleistung bis 2030 erreichen wollen. Denkbar wäre auch der Vorschlag der Niederlande: zukünftig muss jede neue Wind- oder Solaranlage zu 50% im Eigentum der lokalen Bevölkerung stehen.

4. Abschaffung des Solardeckels

Der 52-GW-Photovoltaik-Deckel in § 49 Abs. 5 EEG sollte gestrichen werden.

2.2. Dimension Energieeffizienz (siehe Kapitel 2.2, 3.2 und 4.3)

10. Wie bewerten Sie die bereits vorhandenen Maßnahmen, um den Energieverbrauch zu verringern und die Energieeffizienz zu steigern?

Zahlreiche Energiegenossenschaften sind auch im Energieeffizienzbereich, insbesondere im Energieeinspar-Contracting, unternehmerisch aktiv. Folglich leisten die deutschen Energiegenossenschaften auch ihren Beitrag zum Erreichen der Energieeffizienzziele. Um dieses Ziel vor allem durch Energiegenossenschaften weiter zu fördern, sollten u.a. folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Maßnahmen:

Die de-minimis-Regel in Förderprogrammen bei Energieeffizienzmaßnahmen sollte auf den Kunden / Unternehmen und nicht die durchführende Energiegenossenschaft als Contractor anwendbar sein, wenn der Kunde / das Unternehmen selbst förderberechtigt ist und der Contractor die Beihilfe zu 100% an den Kunden / das Unternehmen weiterreicht.

Die Förderrichtlinien sollten auf Energiegenossenschaften als Contractoren erweitert werden.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 860 Energiegenossenschaften mit 180.000 Mitgliedern.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

RA René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter Politik und Recht

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de